

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/zoll-aenderung-der-dienstvorschrift-a-0610.html>

 04.07.2019

*Indirekte Steuern/Zoll*

## **Zoll: Änderung der Dienstvorschrift A 0610**

Ab dem 25.06.2019 wird die Dienstvorschrift „Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr – ohne Vereinfachungen nach DV A 06 12“ geändert.

Bereits am 30.07.2018 wurde die Ausführerdefinition in Artikel 1 Nr. 19 UZK-IA geändert. Die neue Definition ließ viele Fragen offen und die deutsche Zollverwaltung hatte bereits vor Inkrafttreten der Änderung angekündigt, zeitnah die Dienstvorschrift zum Ausfuhrverfahren zu ändern und klarstellende Erläuterungen zu geben.

Ein Jahr später ist die neue Dienstvorschrift nun am 02.07.2019 veröffentlicht worden.

### **Wesentliche Inhalte**

Die Zollverwaltung stellt klar, dass der zollrechtliche Ausführer zunächst nach Artikel 1 Nr. 19 b) i) UZK-DA zu bestimmen und der Artikel 1 Nr. 19 b) ii) UZK-DA als abschließender Auffangtatbestand zu verstehen ist. Das bedeutet, dass abweichend vom bisherigen Verfahren zunächst auf die Person abzustellen ist, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen. Erst wenn danach kein Ausführer ermittelt werden kann, ist auf den Ausfuhrvertrag abzustellen, wobei nach Ansicht der Zollverwaltung nachrangig auch ein Speditions- oder Frachtvertrag in Betracht kommt.

Klargestellt wird außerdem, dass der Ausführer eine im Zollgebiet der Union ansässige Person sein muss. Hierfür ist eine ständige Niederlassung ausreichend.

Über das Verbringen bestimmt derjenige, der über die Ausfuhr verantwortlich entscheidet und hierfür die wesentlichen Dispositionen trifft.

In der Praxis wird sich also auf die Person bezogen, die den Transportvorgang steuert, die Ausfuhranmeldung abgibt oder den Auftrag zur Abgabe einer Ausfuhranmeldung erteilt. Die Befugnis über das Verbringen zu bestimmen kann z.B. einem Spediteur übertragen werden. Die Übertragung ist zustimmungspflichtig.

Im elektronischen Ausfuhranmeldeverfahren ist der zollrechtliche Ausführer im Datenelement Versender/Ausführer anzugeben. Wegen abweichender Tatbestandsmerkmale kann es sich künftig beim zollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer um verschiedene Personen handeln.

Insbesondere bei risikobehafteten Ausfuhrungen ist eine eingehende Zulässigkeitsprüfung durch die Abfertigungszollstellen durchzuführen. Der Ausführer bzw. Anmelder ist dann dazu verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Daten zum Ausfuhrgeschäft auf Anforderung der Zollstelle zeitnah zur Verfügung stellen.

### **Anmerkung**

Aufgrund der langen Dauer für die Ausarbeitung der Dienstvorschrift hatten wir umfangreichere Erläuterungen erwartet. U. E. sind noch längst nicht alle Zweifelsfragen geklärt. So ist beispielsweise offen, in welcher Form die Befugnis, über das Verbringen zu bestimmen, übertragen werden kann oder wie zu verfahren ist, wenn keiner der Beteiligten im Zollgebiet der Union ansässig ist.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters haben, wenden Sie sich bitte an das Global Trade Advisory-Team von Deloitte.

Wir werden Sie auch weiterhin über die neuesten Entwicklungen im allgemeinen Zollrecht informieren.

### **Fundstelle**

E-VSF-Nachrichten

### **Weiterführende Informationen**

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.